

**Satzung  
der Gemeinde Stadland über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Stadland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten zur Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro-Beträge festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 26 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird ein Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne das sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste (wie z.B. Telefon, Fax),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro überschreiten.

## **§ 7 Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet

1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

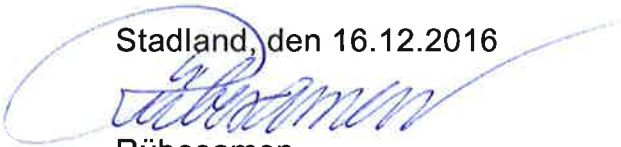
Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28. November 1984 außer Kraft.

Stadland, den 16.12.2016



Rübesamen  
Bürgermeister

**Kostentarif  
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
der Gemeinde Stadland vom**

| Lfd. Nr.  | Gegenstand   | Gebühr<br>Euro   |
|-----------|--|------------------|
| <b>A.</b> | <b>Allgemeine Verwaltungsaufgaben</b>  |                  |
| 1.        | Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigung<br>Abschriften je Seite  |                  |
| 1.1       | im Format DIN A5   | 2,50             |
| 1.1.1     | im Format DIN A4   | 5,00             |
| 1.1.2     | Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren<br>Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen<br>außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen<br>entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr<br>nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite er-<br>höht werden bis auf | 10,00            |
| 1.2       | Durchschriften je angefangene Seite  | 0,30             |
| 1.3       | andere Vervielfältigungen  |                  |
| 1.3.1     | mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten<br>(scharz-weiß)   |                  |
| 1.3.1.1   | bis zum Format DIN A4  | 0,30             |
| 1.3.1.2   | im Format DIN A3   | 0,40             |
| 1.3.1.3   | bei größeren Formaten bis zu   | 2,00             |
| 1.3.2     | mit Farbkopiergeräten  |                  |
| 1.3.2.1   | bis zum Format DIN A4  | 0,40             |
| 1.3.2.2   | im Format DIN A3   | 0,50             |
| 1.3.3.3   | bei größeren Formaten bis zu   | 2,00             |
| 1.4       | Daten auf elektronischem Datenträger (CD, DVD etc.9<br>je Datenträger  | 3,50             |
| 2.        | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen<br>und Ausweise  |                  |
| 2.1       | Beglaubigung von Unterschriften  | 3,50             |
| 2.2       | Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen je<br>Seite  | 5,50             |
| 2.3       | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und<br>Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Ta-<br>rifnummern zu erheben sind)  | 20,00 – 40,00    |
| 3.        | Gewährung von Akteneinsicht, Auskünfte   |                  |
| 3.1       | Gewährung von Akteneinsicht<br>Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und derglei-<br>chen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich aus-<br>gelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer<br>keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall je an-<br>gefangene halbe Stunde            | lt. Stundentarif |
| 3.2       | Schriftliche Auskünfte aus Akten, Register, Karteien<br>und dergleichen  |                  |
| 3.2.1     | wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwor-<br>tet werden kann  | 10,00            |

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>Euro            |
|----------|---|---------------------------|
| 3.2.2    | wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je angefangene halbe Stunde  | lt. Stundentarif          |
| 3.2.3    | Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.<br>Grundgebühr<br>zuzüglich je angefangene halbe Stunde   | 10,00<br>lt. Stundentarif |
| 3.4      | Aktenüberlassung und –versendung<br>Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossen Verfahren je Akte (zuzüglich Porto).<br>Die Gebühr nach 3.4 ist nicht zu erheben, soweit die Akteneinsicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. | 10,00                     |
| 4.       | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen)<br>für jede angefangene Seite<br>jedoch mindestens  | 0,30<br>2,00              |
| 5.       | Aufnahme von Verhandlungen<br>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen),<br>je angefangene halbe Stunde                                   | lt. Stundentarif          |
| 6.       | Genehmigung, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist   | lt. Stundentarif          |
| 7.       | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besondere Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde   | lt. Stundentarif          |
|          |   |                           |
| <b>B</b> | <b>Besondere Verwaltungskosten</b>  |                           |
| 8.       | Bearbeitung von Bürgschaften  | 38,00                     |
| 9.       | Vermögensverwaltung   |                           |
| 9.1      | Vorrangeinräumungs, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen  | 38,00                     |
| 9.2      | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter  | 38,00                     |
| 9.3      | Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen  | 38,00                     |

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>Euro           |
|----------|---|--------------------------|
| 9.4      | Ausstellung eines Zeugnisses für das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB   | 30,00                    |
| 10.      | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jede Haushaltsjahre   | 2,00                     |
| 11.      | Zeitausfertigungen von Steuer-, Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen   | 2,00                     |
| 12.      | Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken   | 3,50                     |
| 13.      | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr  | 7,00                     |
| 14.      | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde  | lt. Stundentarif         |
| 14.1     | Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung<br><u>Anmerkung zu Nr. 14.1.</u><br>1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.<br>2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.               | 7,00                     |
| 15.      | Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1  | nach den<br>Papierkosten |
| 16.      | Abgabe von Bebauungsplänen, Bauleitplänen und dergleichen in schwarz/weiß bis zur Größe von   |                          |
| 16.1     | DIN A3 (Planauszüge)  | 3,50                     |
| 17.      | Abgabe von Gemeindeplänen   | 5,00                     |
| 18.      | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.<br>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | lt. Stundentarif         |
| 19.      | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für   |                          |
| 19.1     | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde   | lt. Stundentarif         |
| 19.2     | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle  | lt. Stundentarif         |
| 20.      | Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes je angefangene halbe Arbeitsstunde   | lt. Stundentarif         |



| Lfd. Nr. | Gegenstand   | Gebühr<br>Euro          |
|----------|--|-------------------------|
| 21.      | Archiv<br>Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde  |                         |
| 21.1     | Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite  | 7,00                    |
| 21.2     | für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird<br>Daneben kann die Gebühr zu Tarif-Nr. 21.3 erhoben werden   | 3,50                    |
| 21.3     | Benutzung des Archivs  |                         |
| 21.3.1   | für einen Tag  | 10,00                   |
| 21.3.2   | für eine Woche   | 25,00                   |
| 21.3.3   | für längere Zeit bis zu<br><u>Anmerkung zu Tarif-Nr. 21.1 – 21.3</u><br>Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten   | 50,00                   |
| 22.      | Rechtsbehelfe<br>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritte je angefangene halbe Arbeitsstunde<br><u>Anmerkung zu Tarif-Nr. 22</u><br>Die Gebühr für Entscheidungen sollten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert. | lt. Stundentarif        |
| 23.      | Bescheinigung der gesicherten Erschließung im Sinne des § 62 Abs. 2 NBauO  | 30,00                   |
| <b>C</b> | <b>Stundentarife der Verwaltungskostensatzung</b>  |                         |
| 24.      | Die Stundensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stadland gemäß Art. 2 der Verordnung des MF vom 04.12.2015 (Nds. GVBl. S. 367) und die daraus errechneten Teilstundensätze:   |                         |
| 24.1     | Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<br>pro Arbeitsstunde<br>pro ½ Arbeitsstunde<br>pro ¼ Arbeitsstunde   | 78,00<br>39,00<br>19,50 |

| Lfd. Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>Euro          |
|----------|---|-------------------------|
| 24.2     | Beamtinnen und Beamter des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<br>pro Arbeitsstunde<br>pro ½ Arbeitsstunde<br>pro ¼ Arbeitsstunde | 63,00<br>31,50<br>15,75 |
| 24.3     | Beamtinnen und Beamter des mittleren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<br>pro Arbeitsstunde<br>pro ½ Arbeitsstunde<br>pro ¼ Arbeitsstunde | 50,00<br>25,00<br>12,50 |
| 24.4     | Beamtinnen und Beamter des einfachen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<br>pro Arbeitsstunde<br>pro ½ Arbeitsstunde<br>pro ¼ Arbeitsstunde | 40,00<br>20,00<br>10,00 |
| 25.      | Gebühren für die Durchführung standesamtlicher Trauungen in der Seefelder Mühle je Trauungsfall   | 150,00                  |